

Verordnung über die Einführung der Mutterschaftsentschädigung im Bundespersonalrecht (Änderung der Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz und der Bundespersonalverordnung)

vom 10. Juni 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000¹:

Art. 9 Mutterschaftsurlaub
(Art. 17 Abs. 2 BPG)

¹ Bei der Geburt eines Kindes erhält die Arbeitnehmerin einen bezahlten oder teilweise bezahlten Urlaub von:

- a. mindestens 98 Tagen, wenn sie am Tag der Geburt das erste Dienstjahr noch nicht vollendet hat;
- b. mindestens 4 Monaten bei mehr als einem Dienstjahr.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952² oder kantonaler Gesetze.

2. Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³:

Art. 60 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft
(Art. 29 Abs. 1 BPG)

¹ Bei Arbeitsaussetzung wegen Mutterschaft werden der Angestellten während 4 Monaten der volle Lohn und die Sozialleistungen ausgerichtet.

² Die Angestellte kann auf Wunsch maximal 2 Wochen vor der errechneten Geburt die Arbeit aussetzen.

¹ SR 172.220.11

² SR 834.1

³ SR 172.220.111.3

³ Endet der Lohnanspruch nach Absatz 1 vor Ablauf des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴, weil diese Entschädigung aufgeschoben wurde, so wird der Angestellten zwischen dem Ende des Lohnanspruchs und dem Ablauf des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung nur diese ausbezahlt.

⁴ Kantonale Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 61 Abs. 3

³ Kantonale Regelungen bleiben vorbehalten.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

10. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ SR 834.1